

# Aus der Geschichte des Brugger Gemeindewaldes

Autor(en): **Heuberger, S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Brugger Neujaarsblätter**

Band (Jahr): **17 (1906)**

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-901616>

## **Nutzungsbedingungen**

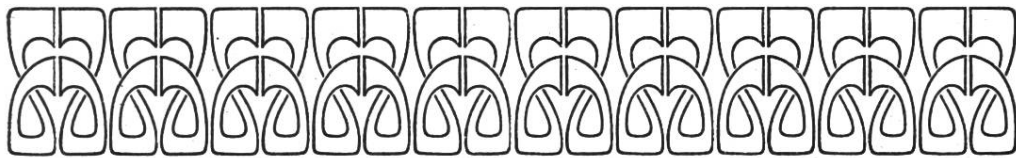
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



## Aus der Geschichte des Brugger Gemeindewaldes.

Die Gemeinde Brugg bildete sich erst, als die benachbarten Gemeinden schon lange da waren. Die neue Gemeinde mußte sich dann auch einen Bann schaffen und Grundbesitz erwerben, obgleich sie als Stadt organisiert wurde. Denn so verlangten es die damaligen wirtschaftlichen Umstände. Das Gemeindeland bestand aus der Weide oder der Almend, dem Wald und dem Gemüseland oder den Bünnten. „Die Almende der gemeinen Weide zu Brugg“ wird schon in einer Urkunde vom 12. März 1283 erwähnt. Wann und wie die Stadt ihren ersten Gemeindewald erworben, darüber schweigen die vorhandenen Dokumente. Jedenfalls aber erwarb sie Waldland in den ältesten Zeiten ihres Bestandes nicht von den umliegenden Gemeinden, sondern von den Inhabern herrschaftlicher Rechte; das heißt nach unsern Begriffen: vom Staate. So betont eine Berner Ratsurkunde vom 14. März 1466, die im städtischen Archiv liegt, daß die „Wälder und Hölzer den hohen Gerichten zugehören“.

Es gelang der Gemeinde nur nach und nach, ein ansehnliches Gebiet Waldland als ihr Eigentum zu erwerben. Als die Inhaber der Herrschaftsrechte noch Überfluß an Wald hatten, ließen sie es sich gefallen, daß die Bewohner von Stadt und Dorf Bau- und Brennholz im herrschaftlichen Walde holten und allenfalls ein geringes Pfand oder Bußgeld erlegten. Brugg behauptete sogar, das Recht zu solchem Holzbezug zu haben. Bei

dem soeben erwähnten Entscheide von 1466 aber verfügte die Regierung, daß sie solches nicht als Recht anerkenne. Wenn also inskünftig einer von Brugg im herrschaftlichen Walde eigenmächtig Holz fälle, so müsse er um Brennholz die Achse, um Bauholz aber Roß und Karren als Buße erlegen. Der Stadt jedoch sollen die Amtleute für Brücken und Brunnen das nötige Bauholz aus dem Herrschaftswald zu nehmen gestatten.

Auch die Stadt mußte ihren an Umfang geringen Wald sorglich vor Frevel schützen, wenn sie ihn nicht ganz verlieren wollte. Sie legte deshalb die Strafe des Ehrverlustes und eine auffallend hohe Geldbuße auf Holzfrevel in ihrem Forste: 10 Pfund für jeden Stamm oder jedes Stämmchen, das einer unbefugt hieb. Der Stadtschreiber und Chronist Sigmund Fry sagt hierüber ums Jahr 1530:

Wer in unßern höltzern und wäldern ein stumpen macht, er sige klein oder gross (nämlich der Stumpen), darus ein boum werden sölt, und das heimlich unerlaupt, der ist vorus und ab meineydig und sol an sinen eeren gestraft und entsetzt werden, und darzuo jetlichen stumpen, so vil deren werend, mit zechen pfunden büßen und das on alle gnad. Welcher ouch einem in unßern höltzern erkouft und besonders ghüwen (gehauenes) holz stilt, den sol man strafen als ein dieben (also mit dem Tode); es beschehe dann einem ongerd und unwüßend, und dem also ze sin erkent und erfunden möchte werden.

Diese hohe Buße bestand zu Frys Zeit schon lange. So büßte im Jahre 1458 der Rat eines seiner Glieder, den städtischen Baumeister Cunrat Kast, der in der „Krepfin“ 9 Stumpen gehauen, um 90 Pfund und erklärte ihn unfähig, fürderhin ein städtisches Amt zu bekleiden. Ebenso auferlegte die Stadt zwei Jahre später dem Hans Kenel, der in der „Krepfin“ 6 Bäume gefällt, die Buße von 60 Pfund.

Dermaßen befundete die Bürgerschaft den ernststen Willen, ihren Wald den Nachkommen zu erhalten. War

auch das Erbe klein, es sollte doch nicht verschleudert werden. Wo sich aber Gelegenheit bot, es zu vergrößern, da griff die Bürgerschaft entschlossen zu. Um das oben genannte Jahr 1466 besaß sie nur die zwei Forste Krepfin (Krepfinen) und Greit (Gereit). Ein amtliches Verzeichnis aus der Zeit von 1694 aber nennt folgende Gemeindeforste:

A. Unsere alte Hölzzer sind:

1. Die Kräpfinen; fangt an bei der Ramsfluh (heute: Hansfluh) und gehet dem weg nach hinauf bis an Winterhalden, allwo der weg gegen Villigen und Hinderrein sich scheidet; von dar dem graben nach hinab bis an das Ruffenachter feld; von dar dem haag nach fürhin bis an die Baselstrass und von dar dem hochrein ob den räben hinein bis wider an die Ramsfluh. Haltet bei 250 Jucharten.

Darin bei 30 Juch. Allment, so mit schlechten Eychen besetzt. Übriges ist undermenget und mehrenteils halb erwachsen holz von Buchen, Birchen, Aspen, mit sehr wenig Eichen und Tannen; teils auch frisch ausgeholzet und eingeschlagen.

2. Der Reinerberg fangt an bei der Ramsfluh und gehet rechter hand ob der Krepfin hinaus bis an die Winterhalden; von dar dem Villiger und Reiner weg nach hinderen bis an das Villiger holz und die march; von dar den berg hinauf und oben fürhin an das Gereidt oder Bruderhaus; von dar dem hochrein und graben nach abhin bis wider an die Ramsfluh. — Haltet bei 130 Juch.

Darin sind bei 40 Juch. frisch ausgeholzet; übriges ist mit alten Eichen, etwas von Tannen, Buchen, Birchen, Aspen und Undermischtem besetzt.

Daran ligt ein stuck wald von gleicher gattung holz, so wir von denen von Villigen erkaufft.

3. Das Gereidt oder Bruderhaus ligt an dem Reinerberg und deren von Rein holz; stosst auf deren von Lauffohr holz; ligt ob den räben im Räßmoß. Bei 120 Jucharten, so seit 15 jahren gänzlich ausgeholzet worden. Ist ein gäche mit morast undermenge halden; tragt Erlen,

Buchen, Birchen, Salwyden, Kerngerten und allerhand gesteid.

B. Aussere (außwärtige) Waldungen:

1. Der Wydacher auf Bötzbberg gelegen, so von unterschidenlichen Particularen erkaufft worden, ist ein-gezeunet. Bei 60 Juch. meist morastig Land, darvon bei 25 Juch. geheüwet, aber nichts geembdet wird. Übriges tragt meist Erlen und Aspen; der 4. teil ist früsch ausgeholzet.

2. Zu Villnachern bei 40 Juch., so wir von U g H — d. h. unsern gnädigen Herren, also der Obrigkeit zu Bern — zu Mannlehen empfangen; ist vor 6 Jahren ausgeholzet; tragt allerhand schlecht holz und gesteid.

Im Ambt Königsfelden:

1) Der Scherzberg, ohngferd 30 Juch. jung vermischet holz zum brönnen und bei 20 Juch. halde mit Buchen, Tannen und Dörn bewachsen.

2) Zum Lechen von Freyenhauseu gehören bei 20 Juch. holzwachs, ligt der strass nach under dem Habsburg hinaus; ist brönnholz.

Denne so gehört zu unserem Spital ein halden ob dem dorff Hinderrein gelegen; bei 60 Juch. gross; tragt allerhand Brönnholz, so seit 3 Jahren ausgeholzet worden. Ist umbmarchet; stoßt unden an deren von Rein veld, Hoofacher genant, und sonst allenthalben an deren von Rein holz.

Der Zusammenzug ergibt 710 Jucharten. Nun fenne ich unter den fünf oder sechs Lesern, die dieser reizlosen Waldgeschichte mit Interesse folgen, einen aus altem Brugger Geschlechte, der hier bedenklich den Kopf schüttelt und dazu die Worte murmelt:

„Stand es so um den Brugger Forst? Wo sind der Ahnen ragende Hochwälder, von denen ich träumte? Brennholz, Gesträuch, Mischelholz, schlechte Eichen, aber kein stolzer Eichen- und Tannwald von ansehnlichem Umfang! Hoffentlich haben die Burger, die anno 1694 den Überschlag gemacht, sowie ihre Söhne den Wald in die Höhe gebracht!“

Wir werden sehen. Vorerst aber wollen wir nachsehen, wie die Stadt das Eigentum an obigen Forsten erwarb, so weit es noch möglich ist.

Als das älteste Besitztum an Waldland erscheinen in allen Dokumenten die Krepfin und das Greit. Wie der ortskundige Leser dem Verzeichnis von 1694 entnimmt, bezeichneten beide Namen in der alten Zeit größere Waldflächen, als die heutigen Namen Chräpfele und Greit, was aus der Übersichtskarte der Brugger Waldungen von 1905 leicht ersichtlich ist. Schon ums Jahr 1500 mußte niemand zu sagen, wie und wann die Gemeinde den Forst Krepfin erworben habe. Im Jahre 1428 verpfändete sie bei Aufnahme eines größern Geldanlehens (700 Gulden) ihre Güter und Einkünfte, und bei den Pfändern wird als erstes der Wald „Krepfenen“ genannt, während das Greit nicht unter den Pfändern erscheint. Durch die Krepfinen führte der Weg nach Mönthal und von da nach Laufenburg. Das wissen wir aus einem schweizergeschichtlichen Ereignis, das die Brugger Chronisten ausführlich erzählten: Falkensteins Überfall. Als dieser Raubritter nach der Schandtats, die er an Brugg begangen, die reichsten Bürger als Gefangene nach Laufenburg führte, ritt er durch den Wald Krepfinen. Hier kam ihn die Lust an, die wehrlosen Gefangenen abzuschlachten, und er sprach: „Könnten wir da nicht ebenso gut mähen, wie die Eidgenossen auf der Matte zu Greifensee?“ Sein Begleiter Hans von Rechberg aber verhinderte die Tat (1444).

Der Chronist Fry fand in alten Schriften, die Stadt habe den genannten Forst vom Herrn von Harburg, der ums Jahr 1430 die Herrschaft Schenkenberg inne hatte, um 80 Gulden gekauft. Fry hält jedoch diese Angabe nicht für richtig, weil die Krepfin von jeher (jeweilen) der Stadt eigen war. Er vermutet, jene alte Angabe beziehe sich bloß auf das Greit, um das ein Streit mit der Frau von Fridingen gewaltet habe. Infolge dieses Streites sei das Greit der Stadt zugesprochen worden.

Der Pfandbrief von 1428 gibt dem Chronisten Fry (indirekt) recht.

Doch war die Stadt ihres Eigentums am Greit noch nicht ganz sicher. In dem schon erwähnten großen Spruchbriefe, den der Berner Rat am 14. März 1466 aufrichtete, bestimmte er, es solle ein unparteiisches Schiedsgericht die stöss des holzes genant das Gereit, zwüschent der Krepfinen und dem Reynenberg gelegen, verhören und entschidigen. Der verlangte Schiedspruch erfolgte am 26. Oktober 1470, indem der Berner Rat den Befund des bestellten Gerichtes bestätigte. Als Schiedsrichter walteten Thüring Fricker, Stadtschreiber von Bern; Ludwig Zehender, Schultheiß von Narau; Niklaus Fricker, alt Stadtschreiber von Bern; Silian von Rümelingen, Vogt zu Schenkenberg, und als Obmann Hans von Schönau. Sie bestimmten nach Erkundigung bei ehrbaren Leuten geistlichen und weltlichen Standes, die von der Sachlage Kenntniss hatten: Die von Brugg sollen im Besitze des Holzes im Gereit verbleiben, wie ihre Vorfahren nach altem Herkommen; in folgenden Zielen und Kreisen: Die da anfachend uff der höche des büchels an der Krepfinen, als der weg ist, so gen Hinderrein gat, und dem selben weg grad nach bis an den markstein hinuff an den graben und dem graben nach bis uff den kapf oder des bruders hus genant im stein und von dem selben kapf die höche hin dem grütt grad nach an den Schönen Rein und dem Schönen Rein nach hinab durchnider bis uff die reben in der Sonnenhalden. Vorbehalten werden die Gerichtsherrlichkeiten Schenkenbergs, soweit das „Gereit“ außerhalb des Brugger Gerichtskreises liegt.

Um künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, stellte das Schiedsgericht auch die Grenzen „des Holzes genant Krepfin“ fest, das außerhalb der hohen und niedern Gerichte der Stadt Brugg lag. Die Grenzen wurden so bestimmt: Namlichen uff der Ramßfluo anzefachen und davon dem weg nach zwischen der Winterhalden und der



Ausgang aus den Brugger Waldungen nach Riniken.  
(Aufnahme von S. Gorlacher.)



Krepfinen hin bis an den graben und dem graben nach durchnider bis uff die acker bi Ruffenach.

Die beiden Hölzer, Krepfin und Greit, sollen die von Brugg alten Herkommen gemäß nutzen und nießen; doch soll auch jedermann bei seiner Feldfahrt, dem Treterrecht, bei seiner „Wunn und Weid“ verbleiben, ohne jeglichen Eintrag.

Die letztere Bestimmung betrifft das Weiderecht, das nicht nur auf der Almend, sondern auch im Wald und Brachfeld ausgeübt wurde. Weil Brugg innerhalb eines großen Umkreises das Recht hatte, sein Vieh in den Wäldern weiden zu lassen, übten die umliegenden Gemeinden Gegenrecht, was seit alter Zeit rechtlich geordnet und auch von der Berner Regierung anerkannt wurde; so auch im schon genannten Rechtspruch von 1466.

Solche Weidfahrten, die mit kleinem und großem Vieh geübt wurden, waren jedoch dem jungen, nachwachsenden Holze und somit dem Walde sehr schädlich. Deshalb sah sich die Stadt genötigt, das Jungholz durch Einfriedigung und Weideverbot zu schützen. Die Obrigkeit bestätigte ihr auch diese Maßregel im Spruchbrief von 1466 und dann wieder durch besondere Urkunde vom 5. Mai 1511. Darin gestatten Schultheiß und Rat zu Bern der Stadt Brugg: ire hölzer, so dann zu abgang sind kommen, an besondern Orten für und für einzuschlachen, söliche zu verbannen, damit das jung holz geschirmt und die selben ire hölzer wider uffgebracht mogen werden.

Durch ein Schreiben vom 3. September 1694 bestätigte die Regierung den Erlaß von 1511.

Als im Jahre 1499 die Schweiz in blutigem Ringen ihre Selbständigkeit gegenüber dem Kaiser und dem Reiche behauptete, hatte auch Brugg große Kriegslasten zu tragen; als ein befestigter Ort der Nordschweiz, die ja besonders vom Kampfe mitgenommen wurde. Mit Hinweis auf „den großen kosten, müg und arbeit, in vergangenem Schwyzer krieg gehebt“, ersuchten darum die Bürger von

Brugg den Rat von Bern, er möchte ihnen den Wald im Reinerberge schenken. Dieser Wald gehörte von jeher dem Inhaber der Herrschaft Schenkenberg, die damals der Regierung von Bern zustand. Die Landgemeinden des Schenkenberger Amtes erhoben zwar gegen das Gesuch der Stadt Brugg Einsprache. Trotzdem entsprach der Berner Rat dem Wunsche der Stadtbürger, doch allerdings nicht in vollem Umfange; „in ansehn der beschwerd und last, die inen in nechstvergangenem kriegshandel zugestanden sind“: 4. November 1502.

Die Dorfmeier (Vorsteher) von Schenkenberg ließen aber die Sache nicht in Ruhe, sondern bemühten sich auf alle Arten, der Stadt das neu erworbene Waldeigentum zu entziehen, hauptsächlich unter Hinweis auf Holz-mangel. Rechtshändler erfreuten sich schon damals langer Lebensdauer. Der genannte erlebte sogar die stürmischen Jahre der Reformation. Am 16. Dezember 1526 noch überschickte der bernische Rat den Leuten des Amtes Schenkenberg den Befehl, sie sollen den Spruch anerkennen, daß der Reinerberg der Stadt Brugg zugehöre. Schenkenberg fügte sich nicht und brachte den Handel bis vor die letzte Instanz, den Großen Rat der Zweihundert, der nun den langlebigen Rechtsstreit mit einem Gewaltstreich entzwei hieb, indem er befahl, die Stadt müsse den halben Teil des Reinerberges an die Obrigkeit zurückgegeben: 4. April 1527.

Dieser von den Gnädigen Herren, die damals der Bürgerschaft von Brugg ungnädig waren, zurückgenommene Waldboden ging später ins Eigentum der Gemeinden im Schenkenberger Amte über. Am 13. Februar 1603 kaufte ihn jedoch die Gemeinde Willigen; oder wohl nur einen immerhin ansehnlich großen Teil des umfangreichen Bergwaldes. Willigen scheint nun mehr Holz als nötig besitzen zu haben; denn die Gemeinde verkaufte die Hälfte ihres Anteils am Reinerberg um 919 Gulden an die Stadt Brugg. Der Schenkenberger Obervogt Johann Käber bestätigte und besiegelte diesen Kaufvertrag unter

dem 25. März 1631. Ein Menschenalter später erwarb Brugg nochmals von Willigen ein Stück Waldland auf dem „Meinenberg“ (so lautet der Name meistens in den alten Schriften) zum Preise von 1500 Gulden. Diesen Kaufvertrag fertigte der Untervogt Hans Hirt am Gericht zu Stilli, und der Schenkenberger Obervogt Thormann besiegelte ihn am 4. Mai 1670.

Den Bürgern von Brugg wird es niemand verargen, daß sie den einzigen Wald, der in oder hart an ihrem Gemeindebann lag, in ihr Eigentum zu bringen suchten. Weil das seine großen Schwierigkeiten hatte, wie wir gesehen haben, richteten sie ihre Augen nach auswärtigen Gelegenheiten. Noch in der Zeit, da der Streit um den Wald auf dem Brugger (Meiner) Berg schwebte, bot sich eine solche. Von dem Brugger Schultheißen Cunrat Arnold erbten die Segisser, die auch in Brugg verbürgert waren, „einen Wald und Berg, genannt Scherzberg.“ Nach dem Tode Christoph Segissers entstand ein verwickelter Erbschaftshandel, zu dessen Lösung der Rat von Brugg Hilfe, Ratschläge und Mühe aufwendete. Die drei Erben — Beringer von Landenberg und Griffensee, Hans von Breitenlandenberg und Melcher Kölblin — traten deshalb der Stadt als Entgelt für deren Mühewalt und für 39 Gulden an Geld den Wald Scherzberg zu Eigentum ab. Sie bestätigten diese Abtretung durch eine Pergamenturkunde, die am 20. Dezember 1521 in Brugg ausgefertigt wurde und wie die übrigen den Wald betreffenden Rechtstitel sorgfältig im städtischen Archiv aufbewahrt blieb.

Am 13. Brachmonat des Jahres 1572 kaufte die Stadt sogar einen Tannwald droben im Bernerlande; nämlich von Burgdorf den Schmidwald oberhalb Madiswyl, mit Holz, Grund, Boden und Rechtsamen. Später jedoch verkaufte Brugg diesen Wald wieder, nachdem er ausgenutzt war. Die Forsterträgnisse standen damals im Zeichen der Abnahme. Zum Jahre 1558 finden wir im Stadtbuche folgende amtliche Eintragung: ouch ist ze merken, wie dann der holtzwachs allenthalben sich fast schweynt, d. h. sich sehr

vermindert. Die Stadtbehörde suchte darum, noch mehr Waldland zu erwerben. Es dauerte aber lange Zeit, bis sich Gelegenheit dazu fand. Der neue Ankauf betraf den Waldboden Widacher (Wydacher) im Banne Billnachern. Er gehörte zuerst dieser Gemeinde; dann verteilte sie ihn unter ihre Bürger, von denen am 15. April 1617 die Stadt Brugg sieben Anteile käuflich erwarb. Bei spätern Gelegenheiten kaufte sie noch mehr, so daß ihr im Jahre 1655 von den 16 Anteilen dreizehn und ein halber als Eigentum zustanden. Die übrigen dritthalb Anteile gehörten damals der Gemeinde Gallenkirch. Mit ihr vereinbarte nun Brugg im genannten Jahre eine genaue Ausscheidung und Ausmarchung, was dann im Beisein des Schenkenberger Obervogtes Nöthinger, des Bözberger Pfarrers Stank von Brugg und mehrerer Bürger von Billnachern (Caspar Schmid, Noli Löwenberg, Hans Richner, Hans Spilmann) am 30. September 1655 vollzogen ward. Gallenkirch übernahm seinen Anteil „an der Vinner Zelg und gegen Gallenkirch.“

Das Stadtbuch meldet des fernern, wie Brugg sich bemühte, den neu erworbenen Wald zu rechtem Gedeihen zu bringen:

Weil dan diser Widacher mehr dan der halbe theil ein offne Allment, habend mein Herren (d. h. der Rat der Stadt) lut habendem Brieff und Sigel söllichen Widacher im Aprilis 1657 ingefridet und durch unsere Burger ein witten tieffen graben darin machen laßen, so weit und tieff, das kein Haupt vych kan drüber springen; haben ein schönen uffwachs darin an holtz und mattland, das by 10 fuoder höuw gibt.

Ein ferneres Waldeigentum der Stadt Brugg im Gemeindebann Billnachern ist das Mannlehen. Vermutlich rührt dieser Besitz von dem Lehen her, das die Gemeinde Brugg im Jahre 1588 erwarb: Am 12. November 1588 belehnte der Rat von Bern die Stadt Brugg mit der Beste Billnachern und deren „Zugehörungen“. Wie dem Widacher und den andern Forsten, hat jedoch

die Gemeinde im Laufe der Zeit auch dem Mannlehen durch gelegentlichen Ankauf kleinere und größere Stücke aus Privatbesitz hinzugefügt.

Eine Waldabteilung des Reiner oder Brugger Berges am Abhang gegen Hinterrein heißt „Spittelhalde“. Einer Berner Ratsurkunde von 1570 entnehmen wir den Grund dieses Namens. Bei einem Verkaufe des Hofgutes Hinterrein behielt sich nämlich Brugg ein dabei gelegenes Holz (Waldland) für seinen Spital vor und eignete es diesem zu. Dagegen erhob nun ein Beteiligter, Adam Giltler, Einsprache und behauptete, dieser Wald müsse „unabgeschrenkt bei der Rechtsame des Hofzehens verbleiben“. Die von Brugg wendeten dagegen ein, der genannte Wald bilde keinen Teil des Hofzehntens, und sie seien deshalb befugt gewesen, ihn ihrem Spital vorzubehalten; es sei auch weder dem Hofzehnten noch dem obrigkeitlichen Lehenrecht irgend ein Abbruch geschehen. Der Berner Rat anerkannte diesen Rechtsboden und bestätigte durch Urteil vom 24. Juli 1570 die Vorkehr des Brugger Rates: daß das genannte holtz zuo irs spitals handen und nothurft diene. Es ist noch nicht ermittelt, wann die Stadt diese Hinterreiner „Spittelhalde“ dem übrigen ortsbürgerlichen Walde einverleibte.

Noch im Banne der Stadt Brugg teilt sich die Aare in zwei Arme, die eine Au, genannt Geißenschachen, umspülen. Im 18. Jahrhundert hatte die Aare ihren „Haupttrun“ bald links, bald rechts von dieser Insel, während sie in unsern Tagen genötigt werden muß, auch die linke Rinne mit ihrem Wasser zu füllen. Um das Eigentum an dieser Insel, die auch Holz hervorbringt, entstand zu Anfang des 18. Jahrhunderts ein Rechtsstreit der Stadt mit Windisch und Oberburg. Der Rat von Bern entschied ihn am 12. April 1725, indem er das Schachenland Windisch und Oberburg zuerkannte. Als jedoch Brugg im 19. Jahrhundert Waffenplatz wurde, kaufte die Stadt den Geißenschachen von Windisch im Jahre 1878 um den Betrag von 25,000 Fr., um ihn für

die militärischen Übungen einzurichten. Windisch aber behielt das Bannrecht.

Die Gelegenheit, Waldland zu erwerben, wurde immer seltener und teurer. Im 18. Jahrhundert scheint man in Stadt und Dorf dem Grundsatz gehuldigt zu haben: Behalte, was du hast. Nur am 9. März 1745 fertigte Caspar Finsterwald, Untervogt im Amte Schenkenberg, zu Stilli einen Tausch: Rüfenach übergab der Gemeinde Brugg 18 Fucharten Holzland, das ans Bruderhaus stieß; für 10 Fucharten der Stadt Brugg, die oberhalb der Reinerstraße lagen, und für 1200 bernische Gulden. Rein und Lauffohr hatten in jenen 18 Fucharten das Weiderecht. Brugg gestattete ihnen nun dieses Recht in 8 Fucharten des eingetauschten Waldbodens. Der Vergleich dieser Erwerbung und ihres Preises mit den frühern zeigt, wie gewaltig der Geldwert des Waldes gestiegen war. Trotzdem zeigt unsere, aus zuverlässigen Quellen gezogene Darstellung, daß es auch in alter Zeit keine leichte und billige Sache war, Eigentümer von Waldland zu werden. Dabei dürfen wir nicht vergessen, daß der Gulden von Jahrhundert zu Jahrhundert an Kaufkraft um das Mehrfache sank. Die Sagen von Wald-erwerb um einen guten Männertrunk oder um ein Linsengericht sind vermutlich in der Regel mehr nicht als Märchen.

\* \* \*

Wie haben nun die Brugger nach dem Jahre 1694, da sie ihrem Walde mit hochobrigkeitlicher Bewilligung einen Schutz schufen, das Erbe der Väter verwaltet? Dieses Erbe erfordert allerwärts eine Verwaltung und eine Vorsorge, die mit langen Zeiträumen rechnet. Erst der Enkel und Urenkel genießen ja den Segen der Arbeit, die ein Mann seinem Waldboden widmet. Darum haben ja wohl auch unsere Ahnen schon in grauer Vorzeit für gut und nützlich erachtet, den Waldboden nicht dem einzelnen Manne zu überlassen, wie das Land, auf

dem sie Brot pflanzten, sondern das Holzland der Gesamtheit — Gemeinde oder Markgenossenschaft — zuzuweisen. Im 18. Jahrhundert war nun die Waldpflege wenigstens hierzulande kaum auf der Höhe ihrer großen, weitausschauenden Aufgabe. Das ersehen wir aus einem Bericht, den der Rat von Brugg am 4. April 1804 der Bürgerschaft über den Stand der Gemeindeforste vorlegte. Dessen Hauptinhalt lautet:

Der Verbrauch an Holz überstieg schon vor der Revolution den Ertrag des Holzlandes. Man besorgte zudem die Forste ziemlich schlecht, theils aus Leichtsinne, theils weil man glaubte, sie seien unerschöpflich. Man vernachlässigte die Nachpflanzung und den jungen Aufwuchs. Die Wälder wurden zu allen Jahreszeiten befahren, was zahllose Keime zerstörte. Ebenso verderbten außerordentlich trockene Sommer und äußerst harte Winter viele Pflanzen.

In ungeheurem Maße aber schädigten die Revolutionsjahre (1798—1803) die Wälder; sowohl durch ungewöhnlich starken Holzverbrauch als auch durch üble Waldwirtschaft und dadurch, daß eine ungeheure Menge der größten und wachsmündigsten Stämme geschält wurden.

Der Holzfrevel stand allgemein im Schwange; am ärgsten aber hausten die fränkischen Truppen. So verschwanden einmal 150 Klafter spurlos. Die Einquartierung fremden Militärs verursachte auch außerordentliche Holzgaben an die Bürger und die Einwohner; einzig im Jahre 1799 verabsolgte man ihnen deswegen 304 Klafter Brennholz aus den städtischen Waldungen. —

Der verständige Stadtrat, der nach genauer Prüfung der Gemeinde diesen Befund mittheilte, gab den zahlenmäßigen Nachweis, daß der Wald dem Ruine nahe stehe. Die 5 Waldreviere, die man auf dem nahen Brugger Berge in den Jahren 1777 bis 1783 abholzte, ertrugen 3107 Klafter; in den 5 Jahren von 1800 bis 1804 aber warfen die gleichen Reviere nur 1859, also 1248 Klafter weniger ab.

„Hieraus folgt nun natürlicher Weise“, sagt der Rat, „daß wenn diese nämlichen 5 Bezirke wiederum abgeholzet werden müssen, der Ertrag derselben noch weit weniger sein wird, als das vorige mal, weil sie der Rehr noch eher getroffen haben wird, als vorher; folglich das Holz, weilen es nicht zum völligen Wachstum hat gelangen können, mehr Stauden als Brennholz liefern wird. — Aus diesem einzigen Beispiel kann man leicht auf den Zustand aller übrigen Waldungen schließen; denn alle sind leider im gleichen Fall, um viele Jahre früher abgeholzet zu werden, als ehemals, so daß das Übel von Jahr zu Jahr größer wird und vorausgesehen werden kann, daß man in wenigen Jahren wenig oder gar nichts mehr haben werde, besonders wenn ein unerwartet starker Verbrauch eintreten sollte. Und schon beim letzten Umgang fand die Holzkommission das Holz sehr gering und so klein, daß sie sehr unschlüssig ware, welcher Teil dieses Jahr zum Abholzen gewählt werden sollte.“

Der Gemeinderat erachtet es seiner Pflicht zu sein, der Gemeinde dieses ebenso wahre als traurige Gemälde vor Augen zu legen.“

Dieser Bericht zeigt deutlich genug, daß in der Zeit vor der Revolution die Waldwirtschaft leichtsinnig und während derselben ruinös war. So stand denn der Wald, das mühsam erworbene Erbe der Väter, vor dem Versiegen. Aber sein Notschrei verhallte nicht ungehört. Damit „den Nachkommen ein Teil des bürgerlichen Genusses gefristet werde,“ beschloß die Bürgerschaft nach Vorschlag ihres Rates, die Holzgaben um einen Drittel zu vermindern, den Verkauf von Bürgerholz zu verbieten und in den Wäldern den verderblichen Weidgang der „Rühen und Geißen“ gänzlich abzustellen. Die Gemeinde billigte auch die Vorkehrungen, die ihr Rat bereits zur bessern Pflege des Waldes aufgestellt hatte.

Damit war nun eine verständige Waldwirtschaft eingeleitet. Die Gemeinde hatte erkannt, daß der Holzsegens



nicht unererschöpflich sei, und sie erneuerte ihren Vertrag mit dem ererbten Forste in dem männlich ernstern Sinne gleicher Rechte und gleicher Pflichten für beide Teile. Aber nur Schritt für Schritt ging's vorwärts. Aus den folgenden Zeilen ersieht der Leser, woran es zu Beginn des 19. Jahrhunderts hier zu Lande in der Waldpflege noch fehlte.

In seinem Berichte an die Staatsregierung sagt der Oberamtmann im Jahre 1810: Die Wälder, die Staat, Gemeinden und Private im Bezirk Brugg besitzen, liefern nicht überflüssig Holz; einige nur spärlich, andere bloß zur Notdurft. Der Grund davon ist einmal der erstaunliche Schaden, den die fränkischen Truppen in sämtlichen Forsten angerichtet; sodann aber auch die unzweckmäßige Pflege des Waldes. Nicht ein Forstmann im Bezirk ist für seinen Dienst fachmännisch gebildet. Die ganze Waldpflege beruht auf Gewohnheit und auf Erfahrungen, die zum Schaden sämtlicher Waldungen teuer genug erkauft wurden. Am meisten Sachkenntnis besitzt Forstinspektor Werder, der den Staatswald im Habsburg, sowie die Forste diesseits der Aare besorgt und zu verbessern sucht. Auch der Staatswald im Geißberg sollte ihm unterstellt werden. Denn dieser ungeheuer große Forst steht nur unter der Aufsicht von Bannwarten, die der nötigen Kenntnisse ganz entbehren. Der Waldfrevel wird denn auch hier stark betrieben.\*)

Im Jahre 1820 meldete der amtliche Bericht, die Stadt Brugg besorge ihre Waldungen durch eine besonders dazu verordnete Forstkommision: „Allein es fehlt dieser die Theorie der Forstwissenschaft, und die angenommene Praxis nützt im allgemeinen nicht viel. Der Amtsbezirk Brugg ist in dieser Beziehung gegenüber den andern weit zurück. Die meisten Gemeinden, die beträchtliche Waldungen besitzen, haben sie nicht einmal vermessen und haben keine Pläne darüber aufgenommen, was doch höchst nötig und nützlich wäre.“

---

\*) Gesl. Mitteilung des Grn. Bezirksamtmann Frey.

Wir sehen aus diesen Berichten, daß die Pflege des Waldes nicht nur in Gemeinden der fachmännischen, wissenschaftlichen Aufsicht entbehrte. Doch tat hierin Brugg gerade im zuletzt genannten Jahre (1820) einen wichtigen Schritt vorwärts. Denn der Rat ließ, wie er am 30. Mai 1820 der Gemeinde berichtete, eine genaue Untersuchung und forstmäßige Einteilung aller Gemeindegewaldungen durch einen „erfahrenen und gelernten Forstmann“, Alexander Bächli, vornehmen. Wenn die von ihm aufgestellten Weisungen und Vorschriften über die Pflege und Benutzung der Wälder beobachtet werden, so versichert er, daß die bisherigen Holzausgaben immer beibehalten werden können.

Das Waldreglement wurde nun auch aufgestellt und von der Gemeinde genehmigt (1822/1825).

Schritt für Schritt! Ein halbes Jahrhundert nach der Gemeindeversammlung vom April 1804, die in der Entwicklung der städtischen Forste einen wichtigen Wendepunkt bedeutet, am 10. Juni 1854, beschloß die Gemeinde, die technische Oberleitung des Waldes einem fachkundigen, also wissenschaftlich gebildeten Förster zu übertragen. Den Antrag stellte J. J. Schilplin-Fischer, der sich in seinen alten Tagen gerne einen „Spieß- und Anebelbürger“ nannte. Von da an wird die Waldwirtschaft der Gemeinde zusehends sicherer, und das Ziel wurde nun höher gesteckt, als im Jahre 1804, wo es hieß, man wolle den Nachkommen einen Teil des bürgerlichen Nutzens fristen, oder im Jahre 1820, wo es lautete: die bisherigen Holzgaben immer beizubehalten. Das Ziel hieß jetzt: Die Umtriebszeit so zu verlängern, daß aus dem Walde der größte Ertrag erwachse. Das aber konnte die Gemeinde nur dadurch erreichen, daß sie den Gemeindeforst zu Hochwald emporwachsen ließ. Als solchen bezeichnet der Forstmann den Wald, dessen Bestand von 80 zu 80 Jahren geschlagen wird.

Um an dieses Ziel zu gelangen, mußte die Bürgerschaft die Holzernte vermindern, den Wert des Holzes

durch Anlage von guten und an Zahl ausreichenden Waldwegen erhöhen und das, was sie dem Walde außer den bürgerlichen Holzgaben entnahmen, wieder für seine Verbesserung und Pflege aufwenden. Sie durfte vor allem nicht Jahr um Jahr so viel ernten, als der Wald erzeugte, sondern sie mußte ein erfleckliches Maß an lebendigem Ertrag aufspeichern, damit dereinst den Enkeln ein rechter Holzreichtum erwachse.

Ein halbes Jahrhundert lang stehen nunmehr die Gemeindewaldungen unter fachmännischer Leitung. Was diese mit ihren Maßregeln erreichte, meldet ein amtlicher Bericht vom Jahre 1905: „Die Überführung der Brugger Mittelwälder ist nach halbhundertjähriger zielbewußter Arbeit der Forstverwaltung und auch dank einer opferwilligen, waldfreundlichen Bürgerschaft zur vollendeten Tatsache geworden. Die Vorteile, die dadurch unsern Waldungen zu gut kommen, bestehen darin, daß bei dem allmäligen Abtrieb, verbunden mit natürlicher Verjüngung, ohne große Kulturkosten ein neuer Wald gebildet, eine Bloßlegung des Bodens eher vermieden und damit die Bodenkraft mehr bewahrt und verbessert wird. Neben verhältnismäßig geringen Erntekosten erhalten wir die möglich größten Material- und Gelderträge bei der Erziehung der wertvollsten Nutz- und Brennholzarten. Auch in klimatischer Beziehung übt beim allmäligen Abtrieb der so gebildete Schutzwald seinen wohltätigen Einfluß in höherem Maße aus als der Mittelwald und kann aus diesen angeführten Gründen das von der jetzigen Bewirtschaftung angestrebte Ziel als das allein richtige bezeichnet werden.“

Hand in Hand ging seit 1804 mit dem Bestreben, den Wald innerlich zu mehren, auch das nach Mehrung des äußern Umfanges. Auch das hatte einen namhaften Erfolg. Bis zum Jahre 1881, das einen neuen Wirtschaftsplan brachte, wurden aus den 710 Zucharten des Jahres 1694 deren 976 (351 Hektaren). Es wäre nicht ohne kulturgeschichtlichen Belang, zu erzählen, wie das

im einzelnen geschah. Aber des Büchleins Raum gestattet es nicht.

Mit kraftvoller Hand und großem Erfolg förderte seit dem Jahre 1887 Forstverwalter Rudolf Geißberger das Werk der innern und äußern Waldvermehrung, das seine Vorgänger begonnen hatten. Unter seiner Leitung erwarb die Gemeinde noch 262 Fucharten (94 Hektaren), so daß die Gesamtfläche auf 1238 Fucharten stieg. Der Leser stelle sich aber ja nicht vor, daß nun der Bürger auch größere Holzgaben gewonnen habe. Im Gegenteil, sie sind an Umfang stetig geringer geworden. Nur dieser Verzicht auf einen erheblichen Teil „des bürgerlichen Genusses“ ermöglichte mit der Vermehrung des Waldlandes das, was die Forstmeister anstrebten: Erziehung eines rechtschaffenen Hochwaldes, wie ja auch der oben angeführte amtliche Bericht sagt.

Obgleich die alten Brugger nicht zu einem bedeutenden Hochwald kamen, so waren sie doch von jeher Freunde des Waldes und seiner Bäume.

Darum zogen sie mit Jung und Alt hinauf, da es galt, einen keimfähigen Eichwald zu pflanzen (1512, 1532). Und wenn in alter Zeit die fröhlichen Knaben im Sommer mit dem Schulmeister in den Wald hinauf „in die Ruten gingen“ und mit Jubelgeschrei wieder ins Städtchen herunter kamen, da beschenkten die Eltern und die Ratsmänner die rutengeschmückten Knaben und die Blumen tragenden Mädchen mit weißen Brötchen; dann aber ging die frohe Jugend hinaus unter die grünen Blätterkronen vor dem Städtchen, wo sie vor den Alten den lustigen Reigen tanzte. Die Jahrhunderte hindurch blieb der Rutenzug als Kinderfest, zu dem der Wald Tannen und Laubgewinde spendet, wenn auch die Knaben seit langem nicht mehr in die Ruten zu gehen nötig haben, dieweil sie brav und fleißig geworden sind.

Die Burgerschaft schaute vordem auch mit ernstem Sinne darauf, daß die Knaben schon den Wald kennen und seinen Gehalt schätzen lernten: Am 21. Februar 1834

beschloß die Gemeinde einstimmig, es sollen „die früher üblichen jährlichen Waldumgänge mit Zuzug von Bürgerknaben wieder eingeführt werden“.

Ihre Waldfreundlichkeit bekundeten die Bewohner der Stadt aber auch dadurch, daß sie nach dem Rate des Forstmannes anmutige Spazierwege und an hübschen Plätzen bequeme Ruhebänke anlegten. Darum schlossen sie sich im Jahre 1881 unter Forstmeister Weltis Führung zu einem Waldverschönerungsverein zusammen. Auch die Brugger der alten Zeit kannten die Lebenskraft des Waldes, in dessen Rauschen die Ahnen der vorchristlichen Zeit den Atemzug der Gottheit spürten. Der Schriftsteller J. G. Zimmermann, der im stillen Dachstüblein aufschrieb, was er droben im Walde über den Wert der Einsamkeit im Rauschen der Blätter vernahm, preist mit schönen Worten den heilsamen Einfluß der Waldeinsamkeit und des Ausblickes von der Waldeshöhe. Auf dem „waldigen Gipfel über dem Traubenberge der Stadt“ warf er sich gerne unter einen hohen Eichbaum hin und schaute und sann:

„Ich bewunderte und genoß die stille Natur und empfand nichts als leises Vergnügen. Oft blickte ich im Gefühle dieser sanften Wollust im Frühling in das herrliche Tal hinab, wo die Trümmer der Habsburg auf dem Rücken eines waldigen Berges sich erheben. Ich sah da, wie die Aar bald unter hohen Ufern in einem weiten Bette herabströmt, bald durch enge Felsen sich stürzt und dann wieder ruhig und langsam durch die schönen Auen schlängelt, indem ihr von einer Seite die Reuß und weiter unten die Limmat zufließen und friedsam sich mit ihr vereinigen. In dem schönen blumichten Vordergrund sah ich die königliche Einsamkeit, wo die Gebeine Kaiser Albrechts des Ersten und so vieler fürstlichen Personen des Hauses Oesterreich und so vieler von den Schweizern erschlagener deutscher Fürsten, Grafen, Ritter und Edlen in klösterlicher Stille ruhen. Weit umher lag vor mir das lange Tal, wo die große Stadt Windonissa

stand, und die Ruinen, auf denen ich so oft in stiller Betrachtung über die Vergänglichkeit menschlicher Größe saß. Im fernsten Gesichtskreise hinter dieser herrlichen Gegend erhuben sich über anmutige Hügel, alte Schlösser und Gebirge die Alpen in aller ihrer Pracht; und mitten unter allen diesen großen Szenen fielen dann meine Augen vom hohen Walde, wo ich stand, über die Weinberge herab, tief zu meinen Füßen auf meine kleine, reinliche Vaterstadt, auf jedes Haus und auf jedes Fenster in meinem Hause. Wenn ich dies alles sah, fühlte, überdachte und verglich, dann sprach ich zu mir selbst: Ach, warum ward doch meine Seele so enge mitten unter so vielen Veranlassungen zu großen Gedanken? Warum hatte ich da so viele Langeweile, so viel Unlust, so viel Gram; da ich doch jetzt bei dieser schönen Aussicht nichts empfinde als Liebe und Ruh' und alle schiefen Urtheile verzeihe und alles erlittene Unrecht vergesse? Warum ist dieses kleine, hier zu meinen Füßen zusammengepreßte Häuflein von Menschen so unruhig, so uneinig? Warum lebt da manche gute Seele so verschleucht? Warum ist da der Regierende so groß und der Regierte so klein? Warum ist da so wenig Freiheit\*), Redlichkeit und Selbstgefühl? Warum ist da der eine so stolz und der andere so demütig und zerschlagen? Warum ist da bei so vieler angeborener Gleichheit so viel Stolz und so viel Neid, da doch jeder Vogel in der Luft neben dem andern Platz hat und alle ihre Myriaden die Ströme ihrer Lieder milde zusammen vereinen in einen Gesang zum Lobe unseres Schöpfers? Dann stieg ich immer vergnügt und friedsam von meinem Berge herab, machte den Regenten meiner Vaterstadt tiefe Reverenzen, gab jedem meiner geringern Mitbürger Freundeshand und behielt diese selige Stimmung der Seele, bis ich wieder die schönen Berge, das lachende Tal und die friedsamem Vögel unter den Menschen vergaß."

\*) Der Leser wird sich erinnern, daß Zimmermann diese Gedanken vor 150 Jahren niederschrieb.

Es ist gewiß kein schlechtes Zeichen, daß eine starke Sehnsucht den Städter aus den moderigen Mauern und aus dem kleinlichen Marktgedränge hinaus und hinauf in den weiten würzigen Wald zog und hob. Es wäre einseitig und nicht gerecht, wenn man seine Liebe zum Walde nur aus der Begierde nach Besitztum erklären wollte. Denn der Wald gehört zu dem Besitztum, das am wenigsten Geldzins trägt; dafür um so mehr von dem, was dem Gemüte frommt und Heimatliebe pflanzt.

